Satzung

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 18.04.2026

Inkraftgetreten am 11.11.2026



Version 2.0

§ 1 Vereinsname

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Rheinfelden“ und hat seinen Sitz in Rheinfelden / Baden.

2. Er wurde am 08.07.1938 gegründet und ist in das Vereinsregister Freiburg unter VR 410401 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck / Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Tennissports.

2. Der Verein verfügt über ein Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der sportlichen Kinder- & Jugendarbeit.

3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, außer dem Ersatz von im Interesse des Vereins getätigten Auslagen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG, ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

8. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

9. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Dieter-Kaltenbach-Stiftung Lörrach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Stiftung zu verwenden hat.

§ 3 Vertretung

Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vom 1. und 2. Vorsitzenden, und von den Vorständen der Finanzen und der Geschäftsstelle vertreten. Je zwei der genannten Positionen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied im Badischen Tennisverband e.V. und im Badischen Sportbund Freiburg e.V. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen als verbindlich an.

2. Die Mitglieder des TC Rheinfelden unterwerfen sich durch ihren Vereinsbeitritt ebenfalls den maßgeblichen Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus

aktiven Mitgliedern
passiven Mitgliedern
jugendlichen Mitgliedern
Hallenmitgliedern
und Ehrenmitgliedern

2. Um die Mitgliedschaft im Tennisclub Rheinfelden kann sich jede natürliche Person unabhängig von Rasse, Religion oder politischer Einstellung bewerben.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Der Antrag auf Mitgliedsaufnahme hat entweder schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über das Aufnahmegesuch, wobei die Ablehnung eines Aufnahmeantrags keiner Begründung, aber der Textform bedarf.

4. Aktive und jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die die Spielanlagen und Übungsstätten des Vereins zur sportlichen Betätigung nutzen.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich innerhalb des Vereins nicht sportlich betätigen, aber dessen Interessen fördern wollen.

5. Hallenmitglieder sind Mitglieder welche ganzjährig ausschließlich in der Tennishalle den Tennissport ausüben. Sie nutzen die Außenplätze nicht.

6. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Clubs schonend zu behandeln, die Satzungen und Ordnungen einzuhalten, sowie die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

§ 6 Austritt / Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, Verbindlichkeiten bleiben jedoch bestehen.

2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Die Austrittserklärung wird zu dem darin genannten Termin wirksam; die Beitragspflicht endet jedoch erst mit dem Ende des zum Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung laufenden Geschäftsjahres.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach Überschreiten des Fälligkeitstermins um drei Monate und trotz mindestens zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. In der letzten Mahnung muss die Streichung als Mitglied ausdrücklich angedroht werden. Das Mitglied ist über den Beschluss in Textform zu unterrichten.

4. Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seine Satzungen oder Beschlüsse verstößt, kann auf Antrag eines anderen Mitglieds durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied in Textform mit Gründen mitzuteilen; er wird sofort wirksam.

Das Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde einlegen; sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Erst danach ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte zulässig, und zwar binnen einer Frist von vier Wochen nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Beitrag / Aufnahmegebühr und Dienstverpflichtungen

1. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung, ebenso über die Geltendmachung einer Aufnahmegebühr.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die vom Vorstand vorgeschlagenen Dienstverpflichtungen volljähriger aktiver Vereinsmitglieder im Alter von 18 bis einschließlich 65 Jahren.

Die Vorschriften der §§ 134, 138 BGB (keine Verstöße gegen Gesetze, keine sittenwidrigen Verträge) sind zu beachten.

2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitrags- / Gebühren- / Dienstverpflichtungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

3. Beiträge und Gebühren sind binnen 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Erst durch die Bezahlung der Rechnung ist die Spielberechtigung gegeben.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Gefahren, Schäden und Verluste, die aus dem Sportbetrieb und dem Besuch der Platzanlage entstehen nur insoweit, als diese nicht durch eigene bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Bestimmung des § 21 BGB bleibt davon unberührt.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in Präsenzform oder auch virtuell durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der jeweiligen Einladung mit.

Virtuelle Versammlungen und Sitzungen finden in einem nur für die jeweiligen Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- / Telefonkonferenz statt. Die Anmeldedaten und weitere organisatorische Details sind in der Einladung enthalten oder werden rechtzeitig vor Sitzungsbeginn elektronisch in Textform mitgeteilt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Versammlungen und Sitzungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 11 Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

§ 12 Ordentliche & außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Es wird jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Sie ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und der vom Vorstand gestellten Anträge durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.

2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte erhalten:

Jahresbericht
Kassenbericht
Bericht der Kassenprüfer
Neuwahl des Vorstandes
Neuwahl der Kassenprüfer

3. Anträge von Mitgliedern sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.

4. Über die Zulassung von in der Mitgliederversammlung gestellten Dringlichkeitsanträgen entscheiden die anwesenden Mitglieder. Als dringlich sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten.

Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind grundsätzlich nicht dringlich.

5. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen in Textform einberufen.

Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe des Grundes beantragt wird.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7. Alle Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen per Handzeichen. Sofern ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

8. Der 1. oder 2. Vorsitzende bzw. bei deren Abwesenheit ein von den anwesenden Mitgliedern gewählter Vertreter leitet die Mitgliederversammlung.

Über deren Verlauf ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer, bzw. bei dessen Verhinderung von einem vom Versammlungsleiter zum Protokollführer ernannten Mitglied, zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind darin aufzunehmen.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
2. Entlastung des Vorstands
3. Wahl- und Abberufung der Vorstandsmitglieder
4. Wahl Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
6. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
7. Für Grundstücksgeschäfte ist eine Mehrheit von 60% der anwesenden Mitglieder notwendig.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen

10. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Finanzen
Geschäftsstelle
Marketing
Anlage
1. Sportwart
2. Sportwart
1. Jugendwart
2. Jugendwart
Breitensportwart

2. Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein, eine Personalunion bezüglich mehrerer Funktionen ist unzulässig.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren. Diese bleiben jedoch immer bis zu der nach der Satzung vorgesehenen Neuwahl im Amt. Dabei werden jährlich abwechselnd gewählt in den

ungeraden Kalenderjahren

1. Vorsitzender
Geschäftsstelle
Marketing
2. Sportwart
1. Jugendwart

sowie in den geraden Kalenderjahren

2. Vorsitzender
Finanzen
Anlage
1. Sportwart
2. Jugendwart
Breitensportwart

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zum Termin der nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter zu bestimmen.

5. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Protokolle über die Sitzungen müssen die gefassten Beschlüsse enthalten und sind vom 1. Vorsitzenden und der Geschäftsstelle zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung jährlich gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die der Vorstand beschließt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.04.2026 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 22.04.2023.